



Forstamt Hachenburg | In der Burgbitz 4 | 57627 Hachenburg

Verbandsgemeindeverwaltung Selters
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -
Herr Frank Wahler
Am Saynbach 5-7
56242 Selters

Forstamt Hachenburg
In der Burgbitz 4
57627 Hachenburg
Telefon 02662 / 9547-100
Telefax 02662 / 9547 111
forstamt.hachenburg@wald-
rlp.de

20.10.21

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
20.09.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
forstamt.hachenburg@wald-rlp.de

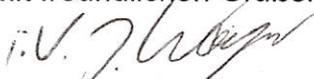
Telefon / Fax
02662 / 9547 -100
02662 / 9547-111

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Weidenhahn
Aufstellung des Bebauungsplans „Eichelgarten“ im beschleunigten Verfahren
nach §13b BauGB**

Sehr geehrter Herr Wahler,

für unseren Teil haben sich keine relevanten Änderungen ergeben. Unsere
Stellungnahme vom 04.06.2020 finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Wagner
stellvertr. FAL



Forstamt Hachenburg | In der Burgbitz 4 | 57627 Hachenburg

Verbandsgemeindeverwaltung Selters (Westerwald)
Herr Michael Müller
Am Saynbach 5-7
56242 Selters/Ww.

Forstamt Hachenburg
In der Burgbitz 4
57627 Hachenburg
Telefon 02662 9547100
Telefax 02662 9547111
forstamt.hachenburg@wald-rip.de
www.wald-rip.de

04.06.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom 20.04.2020 FB2/610-13/07	Ansprechpartner/-in / E-Mail Johannes Wagner Johannes.wagner@wald-rip.de	Telefon / Fax 02662 9547-401 02662 9547-111
-------------------	--	--	---

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Weidenhahn Aufstellung des Bebauungsplans „Eichelgarten“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

Mit Schreiben vom 20.04.2020 baten Sie das Forstamt Hachenburg um
Stellungnahme bezüglich der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Weidenhahn
(Bebauungsplan „Eichelgarten“).

Bei Durchführung der geplanten Maßnahme wird eine derzeit ca. 0,32 Hektar
(3.200m²) große Waldfläche zum Teil beansprucht.

Auf ca. 160 Metern Länge erstreckt sich derzeit ein Waldstreifen mit ca. 20 Metern
Breite. Der Bebauungsplan sieht vor diesen ca. 20 Meter breiten Waldstreifen auf ca.
10 Meter Breite zu reduzieren. Die dann verbleibende Fläche (ca. 160 Meter lang, ca.
10 Meter breit) entspricht gemäß der Walddefinition des Landeswaldgesetzes
Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung nicht den Mindestanforderungen. §3
des vorgenannten Gesetzes definiert Wald als mit Waldgehölzen bestockte
zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer
Mindestbreite von 10 Metern. Die verbleibende Grundfläche in Weidenhahn beträgt
ca. 0,16 Hektar (1.600 m²).

Bei Durchführung des vorgelegten Bebauungsplans werden der vorgenannten
Beschreibung entsprechend ca. 0,32 Hektar Wald in Anspruch genommen. Dies stellt
auf 0,32 Hektar ist eine Umwandlung der Bodennutzungsart gemäß §14

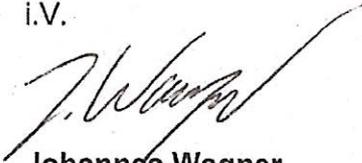


Landeswaldgesetz dar, für welche ein flächenadäquater Waldausgleich im Naturraum (Westerwaldkreis) stattzufinden hat. Bei der geringen Flächengröße empfiehlt sich aus forstlicher Sicht eine Waldrandgestaltung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wagner', written in a cursive style.

Johannes Wagner
Stellv. Forstamtsleitung